

KUNDENRICHTLINIE FÜR DAS DEBITKARTENSERVICE UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

(Fassung September 2024)

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (im Folgenden „Anadi Bank“ oder „Kreditinstitut“) andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebung und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2 Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3 Persönlicher Code

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Debitkarten-Services.

1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinie zu akzeptieren.

1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7 Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVC (=Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dieses Verfahren ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die Debitkarte ist für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber die Authentifizierungsmethode „TresorTAN“ (=Freigabemethode) verwendet und das Verfahren im Internetbanking des Kreditinstituts aktiviert ist.

1.8 Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.8.1 Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise die Bargeldbehebung unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.8.2 POS-Kassen

1.8.2.1 Bezahlen an POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und Eingabe des persönlichen Codes, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung des Karteninhabers erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose

Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von insgesamt EUR 125,00 durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.8.3 Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftenleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden.

Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.4 Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt dies Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahren. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als deren rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.5 Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahren (siehe Punkt 1.7). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die Freigabemethode (siehe Punkt 1.7.) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als deren rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z.B. aus Lotterien) über seine Debitkarte auf seinem Girokonto gutschreiben zu lassen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.8.6 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Kontoinhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Kontoinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karten- bzw. Kontoinhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Kontoinhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- der Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- dem Karteninhaber die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Kommunikationsform mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.8.7 Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze

überschritten hat. Die Altersbestätigung wird von Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck vorgelegten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.8.8 Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.9 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.10 Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG (AGB).

1.11 Haftung des Kontoinhabers

1.11.1 Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/ den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11.2 Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in dieser Kundenrichtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/ die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.12 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal ein falscher persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines falschen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.13 Mastercard® Identity Check™-Sperre

Schlagen im Fall von Mastercard® Identity Check™-Authentifizierungen 10 aufeinander folgende Authentifizierungen fehl, so wird die Debitkarte für weitere Authentifizierungen gesperrt und kann im Internetbanking des Kreditinstituts durch den Karteninhaber entsperrt werden. Nach einer Sperre des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens kann die Debitkarte weiterhin an Geldausgabeautomaten und an POS-Kassen verwendet werden.

1.14 Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.14.1 Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das/ der auf ihr vermerkt ist.

1.14.2 Austausch der Debitkarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.14.3 Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.14.4 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.14.5 Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

Falls die Karte für Fremdfunktionen verwendet wird, hat der Karteninhaber erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, dass er die Fremdfunktionen in anderer Weise ausüben kann. Der Karteninhaber wird sich diesbezüglich ausschließlich an den/die Anbieter der Fremdfunktionen wenden.

1.15 Änderung der Kundenrichtlinie

1.15.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen. Auch auf diese Möglichkeit wird das Kreditinstitut den Kunden in seinem Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.15.2 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Ist der Kunde zur Nutzung des Internetbanking des Kreditinstituts berechtigt, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das dem Kunden vom Kreditinstitut im Rahmen des Internetbanking eingerichteten Schließ- bzw. Nachrichtenfach (nachfolgend zusammen „Schließfach“). Gleichzeitig wird der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) verständigt. Ab Zustellung an das Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl online einsehen, diese elektronisch speichern, herunterladen als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

1.15.3 Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinie hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.15.4 Die Punkte 1.15.1 bis 1.15.2 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

1.16 Adressänderungen

1.16.1 Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich bekannt zu geben.

1.16.2 Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber oder Kontoinhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail Adresse bzw. seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im Schließfach als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurde.

1.17 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und einen persönlichen Code. Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt, oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an gekennzeichneten Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlt werden kann. Kartenzahlungen gemäß Pkt. 1.8.2, Pkt. 1.8.3, Pkt.1.8.4 und Pkt. 1.8.5 sowie Zahlungen bzw. blockierte Geldbeträge gemäß Pkt. 1.8.6 werden ebenfalls auf dieses Limit angerechnet und reduzieren somit den verfügbaren Betrag.

2.2.2 Limitsenkungen durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber und/oder Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits zu veranlassen.

2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und allenfalls eingeräumter Rahmen) aufweist.

2.4 Pflichten des Karteninhabers

2.4.1 Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen, sofern ein entsprechendes Unterschriftenfeld vorgesehen ist.

2.4.2 Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3 Meldepflichten bei Abhandenkommen der Debitkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen. Die Sperre kann vom Karteninhaber auch im Internetbanking des Kreditinstituts beantragt werden.

2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

2.6 Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1 Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland oder Zahlungen in einer Fremdwährung im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs,
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem nachfolgend dargestellten Debitkarten-Fremdwährungskurs.

2.6.2 Der Fremdwährungskurs des Kreditinstituts wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des angebotenen Kurses der Anadi Bank gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Anadi Bank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Fremdwährungstransaktion ausgelöst wurde. Als ausgelöst gilt eine Zahlung, wenn diese vom Karteninhaber autorisiert wurde. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

Achtung: Beim Einsatz der Debitkarte an Geldauszahlungsautomaten und POS-Kassen im Ausland (außerhalb Euro-Raum) kann es seitens deren Betreiber zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen. Die Entgelte und Fremdwährungskurse werden in diesen Fällen ausschließlich durch diesen Betreiber und nicht durch das kontoführende Kreditinstitut festgelegt. Nimmt der Karteninhaber dieses Angebot an, akzeptiert er gleichzeitig die vorgeschlagenen Entgelte und Fremdwährungskurse des Betreibers. Achtung: Beim Einsatz der Debitkarte an Geldauszahlungsautomaten und POS-Kassen im Ausland (außerhalb Euro-Raum) kann es seitens deren Betreiber zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen. Die Entgelte und Fremdwährungskurse werden in diesen Fällen ausschließlich durch diesen Betreiber und nicht durch das kontoführende Kreditinstitut festgelegt. Nimmt der Karteninhaber dieses Angebot an, akzeptiert er gleichzeitig die vorgeschlagenen Entgelte und Fremdwährungskurse des Betreibers.

2.6.3 Das Kreditinstitut übermittelt dem jeweiligen Karteninhaber, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-ÜberweisungsVO (EG) Nr. 924/2009 genannten Informationen (Währungsumrechnungsentgelt als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der EZB) per E-Mail. Die elektronische Mitteilung erhält der Karteninhaber unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag (i) wegen einer Bargeldbehebung an einem Geldautomaten oder (ii) wegen einer Zahlung an einer Verkaufsstelle, erhalten hat, der auf die Währung der Europäischen Union lautet und der von der Währung des Girokontos abweicht. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält. Auf den Erhalt dieser Mitteilung kann der Karteninhaber jederzeit per E-Mail an austrian@anadibank.com oder per Telefon unter +43 (0) 50202 0 verzichten.

2.7 Sperre

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beantragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.
- im Internetbanking des Kreditinstituts.

Eine beantragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den PSA Sperrnotruf beantragte Sperre ohne Angabe der Folgennummer der Debitkarte bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht;
- c) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Kontoüberziehung) oder Überschreitung nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzt oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Achtung: Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach Sperre noch bis zu einem maximalen Betrag von EUR 75,00 möglich.